

Studienplan für das
Bakkalaureatsstudium
und
Magisterstudium

INFORMATIK

an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Johannes Kepler Universität Linz

(gültig ab Wintersemester 2002/2003)

Die Studienkommission der Studienrichtung Informatik an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz erläßt mit Beschluß vom 14.11.2001 aufgrund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.g.F. den vorliegenden Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Informatik.

Der vorliegende Studienplan wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 15.02.2002 bzw. 12.06.2002 nicht untersagt und wurde am 27. März 2002 bzw. am 19. Juni 2002 im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz veröffentlicht.

Inhalt des Studienplans

Inhalt des Studienplans	2
Qualifikationsprofil.....	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 2 Lehrveranstaltungen.....	5
§ 3 Bakkalaureatsstudium.....	6
§ 4 Pflichtfächer im Bakkalaureatsstudium.....	6
§ 5 Wahlfächer im Bakkalaureatsstudium	9
§ 6 Vertiefende Wahlfächer.....	10
§ 7 Magisterstudium.....	11
§ 8 Spezielle und allgemeine Wahlfächer.....	12
§ 9 Projektorientierte Wahlfachgruppe	15
§ 10 Freie Wahlfächer.....	16
§ 11 Bakkalaureats- und Magisterarbeiten	16
§ 12 Prüfungsordnung.....	17
§ 13 Inkrafttreten des Studienplans	18
§ 14 Übergangsbestimmungen.....	18

Qualifikationsprofil

Das Informatik-Studium zielt vor allem auf Problemlösungskompetenz ab. Die Lehrinhalte decken die wesentlichen Teildisziplinen der Informatik ab und sind so aufbereitet, dass die Absolventen damit Aufgabenstellungen der Praxis lösen können. Darüber hinaus ist aber auch die Interdisziplinarität zwischen der Informatik und anderen Wissenschaftsgebieten ein wesentliches Charakteristikum des Linzer Informatik-Studiums. Eine besondere Chance liegt in ausbildungsbezogenen, projektartigen, praktischen Arbeiten für die Industrie, die auch eine Orientierung über Berufsmöglichkeiten und -anforderungen bieten. Diese Ziele können nur durch die enge Verbindung von Forschung und Lehre erreicht werden.

Das Besondere der Linzer Informatik liegt darin, dass Theorie und Praxis eng miteinander verbunden sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Fach sowohl in seinen Grundlagen als auch in seinen Anwendungen zu lehren und voranzubringen. Die Informatik hat Wurzeln in Mathematik, Elektrotechnik und in einer Reihe von anderen Gebieten. Sie versteht sich an der TNF der Johannes Kepler Universität Linz als Ingenieurdisziplin, also weder als Ableger einer formalen Wissenschaft noch als reiner Anwender von vorgefertigten oder zukaufbaren Ideen. Ihr von der Gründungsidee mitgegebener Auftrag, anwendungsbezogen zu sein, betont daher die Entwicklung von Methoden und Werkzeugen. Gleichzeitig schöpft sie aus Kontakten und Kooperationen mit der Wirtschaft Anregungen und praktische Zielorientiertheit.

Das Informatik-Studium in Linz gliedert sich in ein Bakkalaureatsstudium und ein darauf aufsetzendes Magisterstudium. Generell erwerben Absolventen und Absolventinnen des Bakkalaureats- und/oder Magisterstudiums Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

GRUNDLAGEN: Grundlagewissen in den formalen Fächern, die für alle Ingenieurdisziplinen unverzichtbar sind, sowie in den Kernfächern der Informatik. Die formalen Fächer sind jedoch inhaltlich auf die besonderen Bedürfnisse der Ingenieurs-Informatik zugeschnitten.

SPEZIALKENNTNISSE: Vertiefende Wahlfächer und aktuelle Themen, entsprechend den Entwicklungen in der Informatik-Forschung, aber auch Methoden und Werkzeuge zur Anwendung der Informatik in anderen Disziplinen.

ARBEITSMETHODEN: Beherrschung der ingenieurwissenschaftlichen Arbeitsmethoden, insbesondere Analyse von Problemen, analytisches und logisches Denken, Verstehen und Darstellen von komplexen Zusammenhängen.

INNOVATION: Bereitschaft und Fähigkeit zur wissenschaftlichen Forschung, insbesondere zur eigenständigen und systematischen Weiterentwicklung der Informatik.

PRAXISBEZUG: Kenntnisse der wichtigsten in der Praxis eingesetzten Methoden und Werkzeuge der Informatik. Dies wird u.a. durch Lehrveranstaltungen von Lektoren aus der Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung sichergestellt. Darüber hinaus werden Firmenpraktika in die Ausbildung miteinbezogen.

WEITERBILDUNG: Bereitschaft und Fähigkeit zur selbständigen Aneignung weiterer Kenntnisse, insbesondere Einarbeitung in den Umgang mit neuen Methoden und Werkzeugen der Informatik, Vertiefung in Spezialfächer und Verfolgen neuer Entwicklungen.

INTERNATIONALITÄT: Geförderte Auslandsaufenthalte und fremdsprachige Lehrveranstaltungen. Solide Kenntnisse der englischen Umgangs- und Fachsprache zur Kommunikation mit internationalen Partnern.

KRITIKFÄHIGKEIT: Kritischer und verantwortungsbewußter Umgang mit den Methoden und Techniken der Informatik unter Berücksichtigung von Fragen der Ethik und Technologiefolgenabschätzung.

SOZIALE KOMPETENZ: Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Führungsqualifikation sowie Fähigkeit zur Präsentation und Moderation.

Im **Bakkalaureatsstudium** wird eine breite und ausgewogene Grundlagenausbildung geboten. Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums sind breit einsetzbare IT-Fachleute.

Das **Magisterstudium** bietet über die Grundlagen hinaus eine Vertiefung und wissenschaftliche Fundierung in einem oder mehreren Teilfächern der Informatik. Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums (Diplom-Ingenieure) sind Experten in ihrem Fachgebiet mit breitem IT-Background. Sie zeichnen sich besonders durch Selbständigkeit, soziale Kompetenz und Führungsqualitäten (IT-Leadership) aus.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Studienrichtung Informatik gliedert sich in ein Bakkalaureatsstudium mit 6 Semestern und ein darauf aufbauendes Magisterstudium mit 4 Semestern. Die beiden Teile sind formal unabhängig voneinander, inhaltlich jedoch aufeinander abgestimmt.
- (2) Das **Bakkalaureatsstudium** umfasst 6 Semester mit einer Gesamtstundenzahl von 128 Semesterstunden (Sst). Diese gliedern sich wie folgt:

	Sst	ECTS-Punkte (vgl. § 2(3))
Pflichtfächer (davon 14 Sst Studieneingangsphase)	79	108,5
Praktische Wahlfächer	2	1,0
Vertiefende Wahlfächer (beinhaltet 1 Bakkalaureatsarbeit)	30	45,0
Spezielle und allgemeine Wahlfächer (beinhaltet 1 Bakkalaureatsarbeit)	4	6,0
Freie Wahlfächer	13	19,5
	128	180,0

Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums wird der akademische Grad "Bakkalaurea der technischen Wissenschaften" bzw. "Bakkalaureus der technischen Wissenschaften" (abgekürzt jeweils Bakk.techn.) verliehen.

Der erfolgreiche Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Informatik berechtigt zur Aufnahme des Magisterstudiums Informatik.

- (3) Das **Magisterstudium** umfasst 4 Semester mit einer Gesamtstundenzahl von 55 Semesterstunden (Sst). Diese gliedern sich wie folgt:

	Sst	ECTS-Punkte (vgl. § 2(3))
Pflichtfächer (Magisterarbeitsseminare)	6	16,5
Vertiefende Wahlfächer	20	30,0
Spezielle und allgemeine Wahlfächer	6	9,0
Projektorientierte Wahlfächer	17	25,5
Freie Wahlfächer	6	9,0
Magisterarbeit		30,0
	55	120,0

Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt jeweils Dipl.-Ing. oder DI) verliehen.

- (4) Lehrveranstaltungen des Studienplans können, soweit sie nicht die Studieneingangsphase betreffen, in englischer Sprache gehalten werden. Die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten in

englischer oder einer anderen Fremdsprache ist an die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit gebunden.

§ 2 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, die Studierende in Teilbereiche der Studienrichtung sowie in die Methoden des Faches einführen.

Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen, die den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums zu entsprechen haben, in denen konkrete Aufgaben gelöst werden sollen und die der praktischen Vertiefung des in der Vorlesung vorgetragenen Lehrstoffes dienen sollen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

Kombinierte Lehrveranstaltungen (KV) sind Lehrveranstaltungen, die sich aus Vorlesungs- und Übungsteilen zusammensetzen, die nach didaktischen Gesichtspunkten ineinander verzahnt sind.

Praktika (PR) haben die Berufsvorbilder sinnvoll zu ergänzen. Bei ähnlicher Zielsetzung wie bei Übungen können sie unabhängig von Vorlesungen sein und sollen insbesondere zusätzlich zu fachlichem Inhalt das projektorientierte Arbeiten im Team fördern. Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

Projektpraktika (PR) sind Praktika, in denen kleine angewandte Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller notwendigen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Die Erstellung einer schriftlichen Arbeit zur Dokumentation des Projektverlaufs sowie des Projektergebnisses ist inhärenter Bestandteil des Praktikums.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen unter Mitarbeit der Studierenden. Die Beurteilung des Studienerfolgs bei Seminaren (SE) erfolgt durch begleitende Kontrollen, insbesondere durch selbständig erarbeitete Vorträge einschließlich ihrer schriftlichen Ausfertigung und Diskussionsteilnahme bei den Vorträgen anderer Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer.

Magisterarbeitsseminare (SE) sind Seminare, die Studierende auf eine Magisterarbeit vorbereiten sollen oder die Ausfertigung einer Magisterarbeit begleiten sollen.

(2) Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase gemäß § 38(1) UniStG setzt sich aus den in Tabelle 2 mit "E" gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zusammen. Sie umfasst 14 Sst.

Die Lehrveranstaltung Propädeutikum ist als Blockveranstaltung (§ 7(4) UniStG) am Beginn des Wintersemesters abzuhalten.

(3) ECTS-Punkte

Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) sind den einzelnen von den Studierenden erwarteten Arbeitsleistungen ECTS-Punkte (Credits) zugeteilt. Mit diesen Punkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen

Leistungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte entsprechen. Die Anrechnungspunkte spiegeln somit den quantitativen Arbeitsanteil wider, der für jede Leistung im Verhältnis zum geforderten Studienpensum für den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufgewendet werden muss. Sie berücksichtigen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, Eigenstudien an der Universität und zu Hause, die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie Prüfungen und andere Formen der Leistungsbewertung.

Das Bakkalaureatsstudium entspricht 180 Credits und das Magisterstudium 120 Credits. 1 Semesterstunde entspricht generell 1,5 Credits. Ausgenommen davon sind Propädeutikum, alle Lehrveranstaltungen des Faches Persönlichkeitsbildung aus Tabelle 2 und die Wahlfächer aus Tabelle 4. Bei diesen Lehrveranstaltungen entspricht 1 Semesterstunde 0,5 ECTS. Weiters ausgenommen davon sind die Magisterarbeitsseminare aus Tabelle 6, wobei dem Magisterarbeitsseminar 1 7,5 Credits und dem Magisterarbeitsseminar 2 9 Credits entsprechen.

(4) Teilungsziffern

Soweit aus Gründen der bedarfsgemäßen Kapazität erforderlich, hat die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan im Zusammenwirken mit der Studienkommission durch die Einrichtung einer angemessenen Zahl von Parallelveranstaltungen insbesondere bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen vorzusorgen. Als Teilungszahlen sollten dabei für Übungen und Kombinierte Lehrveranstaltungen jeweils 35 Studierende, für Seminare 20 Studierende und für Praktika 35 Studierende gelten.

§ 3 Bakkalaureatsstudium

(1) In den folgenden Tabellen sind die einzelnen Fächer/Lehrveranstaltungen des Bakkalaureatsstudiums aufgelistet. Dabei zeichnet sich das Bakkalaureatsstudium aus durch:

- Pflichtfächer in den ersten vier Semestern zur Vermittlung der Grundlagenkenntnisse
- Praktische Wahlfächer in den ersten vier Semestern zur Vermittlung von praktischen Fertigkeiten
- Vertiefende Wahlfächer im fünften und sechsten Semester zur individuellen Vertiefung und Spezialisierung
- Spezielle und allgemeine Wahlfächer im fünften und sechsten Semester zur Abrundung der individuellen Schwerpunktsetzung
- Freie Wahlfächer zur persönlichen Horizonterweiterung

(2) Bei der Wahl der vertiefenden Wahlfächer und speziellen und allgemeinen Wahlfächer sollte auf die Ausrichtung der Bakkalaureatsarbeiten (vgl. § 11) Bedacht genommen werden.

§ 4 Pflichtfächer im Bakkalaureatsstudium

(1) Die Aufteilung der Stunden auf die einzelnen Fächer wird entsprechend Tabelle 1 festgelegt.

Tabelle 1: Pflichtfächer des Bakkalaureatsstudiums

Pflichtfächer	Semesterstunden
Propädeutikum	1
Mathematik	15
Formale Grundlagen der Informatik	10
Softwareentwicklung	19
Technische Informatik	14
Ausgewählte Informatikgebiete	11
Persönlichkeitsbildung	9

- (2) Inhalte und Themenbereiche der Pflichtfächer gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2

Propädeutikum: Eine allgemeine Übersicht, mit welchen Themen und Fragestellungen sich Informatik im Rahmen des Studienplans auseinandersetzt, worin sich das Studium der Informatik an der Johannes Kepler Universität Linz von ähnlich bezeichneten Lehrgängen und Informatik-Studienrichtungen anderer Bildungseinrichtungen unterscheidet, welche Arbeitsmethoden angewandt und welche allgemeinen Lehrziele erreicht werden sollen. Darüber hinaus dient das Propädeutikum als besondere Eingangsphase und Orientierungshilfe für Studienanfänger.

Mathematik: Behandelt werden Grundlagen insbesondere aus Analysis, Linearer Algebra, Algebra allgemein, Zahlentheorie, Graphentheorie, Kombinatorik, Statistik, soweit sie für das Verständnis der formalen Grundlagen der Informatik und der anderen im ersten Studienabschnitt angebotenen Pflichtfächer erforderlich sind.

Formale Grundlagen der Informatik: Einführende Themen sind: Prädikatenlogik, Technik des formalen Definierens, Schließen und Beweistechniken, Petri-Netze und Endliche Automaten. Ausgehend vom formalen Algorithmusbegriff werden die zentralen Themen Berechenbarkeit, Entscheidbarkeit, rekursiv aufzählbare Sprachen sowie Komplexitätsklassen behandelt.

Softwareentwicklung: Vermittelt werden solide Programmierkenntnisse einschließlich elementarer Algorithmen und Datenstrukturen, Testmethoden und Dokumentationsrichtlinien. Beim Entwurf von Programmen ist die Objektorientierung ein besonderes Lehrziel. Ferner werden die Funktion und Arbeitsweise von Software behandelt, die zur Ausführung von Programmen auf digitalen Rechnern benötigt werden, einschließlich Betriebssysteme und Fallstudien daraus.

Technische Informatik: Gelehrt werden die Arbeitsweise von Digitalrechnern, ihre Architektur sowie ausgewählte Kapitel aus der Nachrichtentechnik, die die Basis für die digitale Datenverarbeitung bilden.

Ausgewählte Informatikgebiete: Dieser Themenbereich bringt Studierenden zentrale Gebiete der Informatik und ausgewählte Anwendungsgebiete nahe. Dazu gehören Datenbank- und Informationssysteme, allgemeine Systemlehre und Telemedia mit den technischen Grundlagen der Medieninformatik.

Persönlichkeitsbildung: Ein besonderes Anliegen im globalen Lehrziel des Studienplans ist einer universitären Tradition folgend und in Umsetzung des Qualifikationsprofils die Förderung einer wissenschaftlichen und ingenieurmäßigen Gesamtpersönlichkeit. Das schließt die Themen Ethik in Naturwissenschaft und Technik sowie insbesondere Projektorganisation und Fachenglisch mit ein.

- (3) Die den Fächern der Tabelle 1 zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden der Bezeichnung und dem Stundenausmaß nach entsprechend der Tabelle 2 festgelegt (§ 13(4) UniStG). Die Spalte „E“ kennzeichnet jene Lehrveranstaltungen, die zur Studieneingangsphase gehören und die Spalte „Sem“ enthält jenes Semester, in dem die Lehrveranstaltung besucht werden soll.

Tabelle 2: Pflichtfächer und zugeordnete Lehrveranstaltungen

Fach/Lehrveranstaltung	VO	UE	PR	KV	E	Sem
<i>Fach Propädeutikum</i>						
Propädeutikum				1	E	1
<i>Fach Mathematik</i>						
Mathematik 1 (Analysis)	3	2				2
Mathematik 2 (Algebra)	3	2				3
Statistik 1	3	2				4
<i>Fach Formale Grundlagen der Informatik</i>						
Formale Grundlagen 1	2	2			E	1
Formale Grundlagen 2	2	1				3
Formale Grundlagen 3	2	1				4
<i>Fach Softwareentwicklung</i>						
Softwareentwicklung 1	2	2			E	1
Softwareentwicklung 2	2	2				2
Praktikum aus Softwareentwicklung 2			2			4
Betriebssysteme	2			1		4
Algorithmen und Datenstrukturen 1	2	1				2
Algorithmen und Datenstrukturen 2	2	1				3
<i>Fach Technische Informatik</i>						
Technische Informatik 1	2	1			E	1
Technische Informatik 2	2	2				2
Technische Informatik 3	3	2				3
Praktikum: Digitale Schaltungstechnik			2			3,4
<i>Fach Ausgewählte Informatikgebiete</i>						
Telemedia 1	2	1				4
Informationssysteme 1	2	2				2
Informatik in Wirtschaft und Verwaltung	2				E	1
Allgemeine Systemlehre	2					2
<i>Fach Persönlichkeitsbildung</i>						
Ethik in Naturwissenschaft und Technik				2		4
Fachenglisch				2		1
Präsentations- und Arbeitstechnik				3		1
Projektorganisation				2		3

(4) Anmeldevoraussetzungen

Nummerierte Lehrveranstaltungen (z. B. Algorithmen und Datenstrukturen 1 bzw. 2) bauen aufeinander auf. Es wird daher dringend empfohlen, diese dadurch vorgeschlagene Reihenfolge bei der Absolvierung der Lehrveranstaltungen einzuhalten.

Das empfohlene Semester in der Spalte „Sem“ der Tabelle 2 enthält implizit auch die fachlichen Voraussetzungen für den Besuch einer Lehrveranstaltung. Bei Studienbeginn im Sommersemester wird den Studierenden empfohlen, jene Lehrveranstaltungen zu besuchen, für die keine Anmeldevoraussetzungen festgelegt sind.

Um sich für bestimmte Lehrveranstaltungen anmelden zu können, müssen Lehrveranstaltungen laut Tabelle 3 besucht worden sein. Das Vorliegen der Anmeldungsvoraussetzungen ist durch den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter oder die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin zu prüfen.

Tabelle 3: Anmeldungsvoraussetzungen

Der Besuch von	ist Voraussetzung für
KV Propädeutikum	UE Softwareentwicklung 2 und PR Softwareentwicklung 2
UE Softwareentwicklung 1	UE Softwareentwicklung 2 und UE Betriebssysteme
VO+UE Algorithmen und Datenstrukturen 1 UE Formale Grundlagen 1	UE Algorithmen und Datenstrukturen 2
UE Formale Grundlagen 1	UE Mathematik 1, UE Mathematik 2 und UE Informationssysteme 1
UE Softwareentwicklung 2 VO+UE Algorithmen und Datenstrukturen 2	PR Softwareentwicklung 2
UE Technische Informatik 1	UE Technische Informatik 3

§ 5 Wahlfächer im Bakkalaureatsstudium

- (1) Praktische Wahlfächer, die praktische Fertigkeiten vermitteln, sind im Ausmaß von 2 Sst aus Tabelle 4 zu wählen. Lehrziele und Inhalte der in Tabelle 4 angebotenen Lehrveranstaltungen sind insbesondere auf praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für das berufliche Alltagsleben ausgerichtet.

Tabelle 4: Praktische Wahlfächer

Lehrveranstaltung	KV
Arbeiten mit HTML-Werkzeugen	2
Bearbeitung von Multimedia-Daten am PC	2
Praktikum: Programmiersprache C	2
Hardwareorientiertes Arbeiten an PCs	2
Werkzeuge des Computer Aided Engineering	2
Standardsoftware ("Büro")	2
Überblick über das Symbolische Rechnen	2
Praktisches Arbeiten mit LaTeX	2

Die verbleibenden Lehrveranstaltungen aus Tabelle 4 stehen auch für die freien Wahlfächer (vgl. § 10) zur Verfügung.

- (2) Vertiefende Wahlfächer, die zur individuellen Schwerpunktsetzung und Vertiefung jeder und jedes einzelnen Studierenden dienen, sind im Ausmaß von 30 Sst vorzugsweise im fünften und sechsten Semester aus Tabelle 5 (siehe § 6 Vertiefende Wahlfächer) zu wählen, wobei aus jedem Fach der Tabelle 5 mindestens eine Lehrveranstaltung gewählt werden muss (bzw. eine Lehrveranstaltungskombination, wenn es eine Übung zu einer Vorlesung gibt).

- (3) Spezielle und allgemeine Wahlfächer sind im Ausmaß von 4 Sst im fünften und sechsten Semester aus Tabelle 7 und Tabelle 8 zu wählen, wobei mindestens ein 2stündiges Seminar gewählt werden muss.
- (4) Freie Wahlfächer gemäß § 10 sind im Ausmaß von 13 Sst zu absolvieren.

§ 6 Vertiefende Wahlfächer

- (1) Vertiefende Wahlfächer sind Wahlfächer zur individuellen Schwerpunktsetzung. Vertiefende Wahlfächer und ihre dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Tabelle 5 zusammengefasst.

Tabelle 5: Vertiefende Wahlfächer

Fach/Lehrveranstaltung	VO	UE	PR	KV
<i>Fach Formale Methoden der Informatik</i>				
Statistik 2				2
Systemtheorie 1	2	1		
Mathematische Logik und logikorientierte Programmiersprachen	2	1		
<i>Fach Softwareentwicklung</i>				
Übersetzerbau	2	2		
Software Engineering 1	2	1		
Software Engineering 2				2
<i>Fach Technische Informatik</i>				
Parallele Rechner	2	1		
Hardwareentwurf	2	2		
<i>Fach Computergraphik und Multimedia</i>				
Computergraphik	2	1		
Telemedia 2	2	1		
<i>Fach Computernetzwerke und Telematik</i>				
Netzwerke und Verteilte Systeme	2	1		
Telekooperation	2	1		
<i>Fach Informationssysteme</i>				
Informationssysteme 2	2	1		
Informationssysteme 3	2			
<i>Fach Echtzeitsysteme</i>				
Simulation technischer Systeme				2
Embedded Systems				2
<i>Fach Bakkalaureatsprojekt</i>				
Projektpraktikum			5	

- (2) Inhalte und Themenbereiche der vertiefenden Wahlfächer gemäß Tabelle 5

Formale Methoden der Informatik: Neben den unmittelbar zum Bereich Logik zählenden Themen wie Technik des formalen Beweisens in der Prädikatenlogik, Logik als Programmiersprache und Grundzüge des automatischen Beweisens, werden mathematische Methoden der Systemtheorie speziell für Anwendungen in der Signalverarbeitung und im Entwurf komplexer

Systeme vorgestellt und mathematisch-formal orientierte Aspekte der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik behandelt.

Softwareentwicklung: Es wird die systematische Abwicklung von Softwareentwicklungsprojekten vermittelt. Basierend auf verschiedenen Softwareprozessmodellen werden Anforderungs- und Systemanalyse, Spezifikation, Entwurf, Implementierung, Testen und Warten von Software behandelt. Dazu kommen begleitende Maßnahmen wie Qualitätssicherung, Dokumentation, Projekt- und Prozessmanagement sowie Programmiersprachen und ihre Übersetzung. Techniken des Übersetzerbaus werden vor allem im Hinblick auf ihren Einsatz im Software-Engineering (Verarbeitung strukturierter Datenströme, Kommandosprachen, etc.) vermittelt.

Technische Informatik: Es wird auf fortschrittliche Methoden des Hardwareentwurfs eingegangen. Insbesondere werden Probleme im Zusammenhang mit hohen Taktfrequenzen vorgestellt. Unterschiedliche Realisierungsansätze mit anwendungsspezifischen, hochintegrierten Schaltungen werden dargestellt. Ein wichtiges Thema sind Maßnahmen zur Steigerung der Rechenleistung sowohl auf System- als auch auf Komponentenebene durch Parallelität und Pipelining.

Computergraphik und Multimedia: Neben den fundamentalen Methoden und Algorithmen der Computergraphik werden Einzelmedien wie Virtual Reality, Animation, Video und Audio einschließlich zugehöriger Standards vorgestellt. Die Kombination mit Multimedia wird erläutert, einschließlich der Planung und Systemunterstützung dazu.

Computernetzwerke und Telematik: Themen sind Kommunikationsdienste und Protokolle für Netzwerke, Übertragungsmedien und Übertragungsverfahren sowie die Behandlung der Standards und ihr Vergleich. Spezielle Netze werden vorgestellt. Für verteilte Systeme sind die zugehörige Softwaretechnik und Algorithmen Gegenstand der Lehre. Mit Schwerpunkt Anwendung werden Mobilität und Kooperation in diesem Zusammenhang besprochen.

Informationssysteme: Schwerpunkte sind die technischen, benutzungsorientierten und organisatorischen Aspekte von Informationssystemen. Dazu gehören zentrale Themen von Datenbanksystemen, wie Transaktionsverwaltung, Optimierung und Verteilung, aber auch aktuelle Themen wie Data Warehousing und Datenbanken im Internet. Die Gestaltung von Informationssystemen behandelt darauf aufbauend Fragen wie Informationsmanagement, Benutzerschnittstellen sowie Informationstechnik und deren organisatorische Gestaltungskraft.

Echtzeitsysteme: Es werden besonders jene Gebiete der Informatik abgedeckt, in denen Computer zur Steuerung technischer Systeme eingesetzt werden. Themen sind Verfahren des Systems Engineering für Echtzeitsysteme, Entwurf und Implementierung von Steuerungssystemen, Anwendungsentwicklung im Bereich der Embedded Systems, Einsatz von Simulation zur Konzeption technischer Systeme, Hardware/Software Plattformen für Embedded Systems und Fragen der Sicherheit und Fehlertoleranz.

§ 7 Magisterstudium

(1) Zulassung zum Magisterstudium

Das Magisterstudium Informatik baut auf dem sechssemestrigen Bakkalaureatsstudium Informatik auf. Voraussetzung zur Zulassung zum Magisterstudium ist der positive Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Informatik. Eine etwaige Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Bakkalaureatsstudien anderer Studienrichtungen/Universitäten zum Magisterstudium Informatik erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Rektorin oder den Rektor.

(2) Aufbau des Magisterstudiums

Das Magisterstudium gliedert sich in folgende Fächer/Lehrveranstaltungen:

- a) Pflichtfächer in Form von Magisterarbeitsseminaren im Ausmaß von 6 Sst lt. Tabelle 6, die der Vorbereitung und begleitenden Betreuung der Magisterarbeit dienen.

Tabelle 6: Magisterarbeitsseminare

Fach/Lehrveranstaltung	SE
<i>Magisterarbeitsseminare</i>	
Magisterarbeitsseminar 1	3
Magisterarbeitsseminar 2	3

- b) Jene Vertiefungsfächer im Ausmaß von 20 Sst aus Tabelle 5, die noch nicht im Bakkalaureatsstudium absolviert wurden.
- c) Spezielle und allgemeine Wahlfächer im Ausmaß von 6 Sst aus Tabelle 7 und Tabelle 8. Diese Lehrveranstaltungen sind nach Wahl der Studierenden insbesondere zum Zwecke der Vorbereitung auf die Anfertigung der Magisterarbeit zu absolvieren. Aus Tabelle 7 muss mindestens ein 2stündiges Seminar gewählt werden.
- d) Projektorientierte Wahlfachgruppe im Ausmaß von 17 Sst laut § 9.
- e) Freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 Sst, die laut § 10 zu absolvieren sind.
- (3) Bei der Wahl der Projektorientierten Wahlfachgruppe und der allgemeinen und speziellen Wahlfächer sollte auf die Ausrichtung der Magisterarbeit (vgl. § 11) Bedacht genommen werden.
- (4) Lehrveranstaltungen, die bereits im Bakkalaureatsstudium, auf das dieses Magisterstudium aufbaut, angerechnet wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals angerechnet werden. Das gilt insbesondere für 2b) und 2c).
- (5) Wurden im Bakkalaureatsstudium bereits mehr als die im § 5 verlangten 30 Sst aus Tabelle 5 absolviert, ist das in 2b) geforderte Stundenausmaß von 20 Sst durch Lehrveranstaltungen aus den Freien Wahlfächern (§ 10) zu ergänzen.
- (6) Abschluss des Magisterstudiums

Den Abschluss des Magisterstudiums bilden eine Magisterarbeit und eine kommissionelle Magisterprüfung, in der der bzw. die Studierende u.a. die Magisterarbeit präsentiert und verteidigt (vgl. § 12).

§ 8 Spezielle und allgemeine Wahlfächer

- (1) Studierenden wird nahegelegt, sich bei der Auswahl der speziellen Wahlfächer (Tabelle 7) und der allgemeinen Wahlfächer (Tabelle 8) mit den Betreuerinnen oder Betreuern des Bakkalaureatsprojekts, der projektorientierten Wahlfachgruppe bzw. der Magisterarbeit abzusprechen, für die sie sich entscheiden wollen oder entschieden haben.
- (2) Der Typ und die Anzahl der Semesterstunden der mit * markierten Lehrveranstaltungen können von Semester zu Semester variieren. Der genaue Inhalt dieser Lehrveranstaltungen wird bei ihrer Ankündigung durch zusätzliche Angaben (Untertitel) näher beschrieben. Diese Lehrveranstaltungen werden mit der jeweils absolvierten Stundenzahl (laut Prüfungszeugnis) angerechnet.

- (3) Gibt es laut Tabelle 8 eine Übung zu einer Vorlesung, so sind beide Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Prüfungen über Übungen ohne zugehörige Vorlesungsprüfung bzw. Prüfungen über Vorlesungen ohne zugehörige Übungsprüfung werden nur für das freie Wahlfach (§ 10) anerkannt.

Tabelle 7: Spezielle Wahlfächer

Lehrveranstaltung	VO	UE	PR	KV	SE
Seminar: Angewandte Statistik					2
Seminar: Angewandte Systemtheorie					2
Seminar: Betriebssysteme					2
Seminar: Computergraphik					2
Seminar: Computernetzwerke					2
Seminar: Echtzeitsysteme					2
Seminar: Fuzzy Logic					2
Seminar: Hardwareentwurf					2
Seminar: Informatik in Umweltforschung u. Medizin					2
Seminar: Informationssysteme					2
Seminar: Intelligente Systeme					2
Seminar: Mensch-Maschine-Kommunikation					2
Seminar: Parallele Systeme					2
Seminar: Pervasive Computing					2
Seminar: Rechnergestützte Gruppenarbeit					2
Seminar: Sicherheitsaspekte in der Informatik					2
Seminar: Softwareentwicklung					2
Seminar: Systems Engineering					2
Seminar: Telekooperation					2
Seminar: Teleteaching/Telelearning					2
Seminar: Wissensverarbeitung					2
Spezielle Kapitel aus Angewandter Statistik	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Angewandter Systemtheorie	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Betriebssysteme	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Computergraphik	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Computernetzwerke	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Echtzeitsysteme	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Hypermedia	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Informatik in der Medizin	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Informationssysteme	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Intelligente Systeme	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Multimedia	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Parallele Systeme	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Pervasive Computing	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Softwareentwicklung	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Systems Engineering	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Technischer Informatik	*	*	*	*	*

Lehrveranstaltung	VO	UE	PR	KV	SE
Spezielle Kapitel aus Technologiefolgenabschätzung	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Telekooperation	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Teleteaching/Telelearning	*	*	*	*	*
Spezielle Kapitel aus Wissensverarbeitung	*	*	*	*	*

Tabelle 8: Allgemeine Wahlfächer

Lehrveranstaltung	VO	UE	PR	KV
Angewandte Computergraphik				2
Angewandte Statistik	2	1		
Angewandte Systemtheorie				3
Anwendungsorientierte Wissensverarbeitung	2			
CAD - Theorie und Werkzeuge				2
CIM - Konzepte, Simulation und Standardsoftware				2
Computerunterstützte Logik	2			
Datenanalyse in der Medizin				2
Datenmodellierung				4
Deep Submicron Design	1	2		
Digitale Bildverarbeitung				3
Digitale Schaltungstechnik	2	2		
Digitale Sprachverarbeitung				3
Computeralgebra	2	1		
Computer-Analysis	2			
Electronic Commerce	2	1		
Komponentenbasierte Softwareentwicklung: Prozesse, Methoden, Werkzeuge				2
Entwurf und Realisierung digitaler Systeme mit programmierbarer Logik				3
Fortgeschrittene Techniken des Übersetzerbaus				2
Funktionales Programmieren				2
Fuzzy Logic	2	1		
Geometrische Algorithmen				2
Gestaltung von Benutzerschnittstellen				2
Hardware/Software Codesign				2
Hypermedia				2
Informatik im Business Reengineering	2			
Informatik und Umweltforschung				2
Information Retrieval und Hypermediatechniken				3
Komponententechnologie				2
Künstliche Intelligenz				2
Mensch-Maschine-Kommunikation	2			
Microcomputertechnik (Microcontroller)				2
Netzwerkadministration				2

Lehrveranstaltung	VO	UE	PR	KV
Objektorientierte Informationssysteme	2	1		
Parallele graphische Datenverarbeitung	2	2		
Praktikum: Angewandte Statistik			2	
Praktikum: Entwurf integrierter Schaltungen			2	
Praktikum: Programmiersprache C++			2	
Praktikum: Telemedia			2	
Praktikum: Teleteaching/Telelearning			2	
Prinzipien objektorientierter Programmiersprachen	1			
Rechnergestützte Gruppenarbeit (CSCW)				2
Sicherheitsmanagement in der Informatik				2
Software Configuration Management	1			
Softwareentwicklung für Parallele Systeme	2	2		
Softwareprozess- und Qualitätsmanagement	2	1		
Systemsoftware				2
Systemtheorie 2				2
Teleteaching/Telelearning				2
Testen von Softwaresystemen				2
Verteilte Informationssysteme	2	1		
Virtual Reality im CAVE				2
VLSI-Entwurf				2
Web Engineering				2
Werkzeuge des Systems Engineering				2

§ 9 Projektorientierte Wahlfachgruppe

- (1) Zum Zwecke der persönlichen Schwerpunktbildung werden projektorientierte Wahlfachgruppen angeboten, von denen genau eine auszuwählen ist. Jede dieser Wahlfachgruppen enthält Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 17 Sst, die sich als thematische Einheiten verstehen, die durch zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Davon sind 10 Stunden als Projektpraktikum anzubieten. Für die Zusammenstellung dieser Lehrveranstaltungen kommen insbesondere auch jene Lehrveranstaltungen in Betracht, die in Tabelle 7 und Tabelle 8 angeführt sind.
 Wurden die einer projektorientierten Wahlfachgruppe zugeordneten Lehrveranstaltungen teilweise bereits im Bakkalaureatsstudium (nach § 5 (3)) absolviert, können im Einvernehmen mit dem Anbieter der projektorientierten Wahlfachgruppe Lehrveranstaltungen aus den Freien Wahlfächern (§ 10) herangezogen werden, um das Stundenausmaß von 17 Sst zu erreichen.
- (2) Themen und Inhalte solcher Wahlfachgruppen sind zum Zwecke der individuellen und vorausschauenden Planung des Studiums durch die Studierenden jeweils spätestens ein Semester im voraus vom betreuenden Institut der Studienkommission vorzulegen. Die Themen sind dabei so auszuwählen, dass sie aus den in der Satzung der Universität festgelegten Aufgaben des beantragenden Institutes stammen. Antragsberechtigt sind jedes in der Satzung der Universität genannte Institut der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie jene Institute der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die mit der Durchführung des Studiums Wirtschaftsinformatik betraut sind.

- (3) Die Umsetzung einer projektorientierten Wahlfachgruppe in Lehrveranstaltungen ist organisatorisch so zu gestalten, dass die Absolvierung des gewählten Faches in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Studienkommission hat insbesondere die finanzielle Bedeckbarkeit der eingereichten Vorschläge im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu prüfen.
- (5) Die Themen bzw. Aufgabenstellungen für eine solche Wahlfachgruppe sollen vorzugsweise durch Fragestellungen aus der Praxis, auch in Zusammenarbeit mit einschlägigen informatikorientierten Firmen bestimmt werden, oder zu Forschungsprojekten abgestimmt sein, die am vorschlagenden Institut durchgeführt werden.
- (6) Eine Wahlfachgruppe gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen einschließlich des Projektpraktikums positiv absolviert worden sind. Einzelne Lehrveranstaltungen aus anderen Wahlfachgruppen sind nur als spezielle und allgemeine Wahlfächer gemäß § 8 oder als freie Wahlfächer gemäß § 10 anrechenbar.

§ 10 Freie Wahlfächer

- (1) Die freien Wahlfächer können innerhalb des gesamten Zeitraumes des Studiums absolviert werden. Das Bakkalaureatsstudium umfasst 13 Sst freie Wahlfächer und das Magisterstudium 6 Sst. Freie Wahlfächer können aus dem Angebot aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden (§ 4(25) UniStG).
- (2) Bei der Auswahl der freien Wahlfächer werden im Interesse der Umsetzung des Qualifikationsprofils sowie zur individuellen Schwerpunktbildung besonders empfohlen:
 - a) jene Lehrveranstaltungen, die in Tabelle 5 und Tabelle 7 angeführt sind und noch nicht laut den Bestimmungen von § 5 und § 7 gewählt sind.
 - b) jene Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrangebots für die Studienrichtungen der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie vom Interdisziplinären Zentrum für Soziale Kompetenz der Johannes Kepler Universität Linz angeboten werden.
 - c) jene Lehrveranstaltungen, die die soziale Kompetenz im Umgang mit geschlechtsspezifischen Fragestellungen, speziell im Zusammenhang mit Technik und Naturwissenschaften fördern.

§ 11 Bakkalaureats- und Magisterarbeiten

- (1) Bakkalaureatsarbeiten
 1. Im Laufe des Bakkalaureatsstudiums sind zwei Bakkalaureatsarbeiten anzufertigen. Diese eigenständigen schriftlichen Arbeiten sind im Rahmen der folgenden Lehrveranstaltungen abzufassen:
 - Projektpraktikum im Fach Bakkalaureatsprojekt laut Tabelle 5 5 PR
 - Seminar im Rahmen der speziellen Wahlfächer laut Tabelle 7 2 SE
 2. Bakkalaureatsarbeiten sind
 - vor Beginn der Lehrveranstaltung beim Leiter/bei der Leiterin der Lehrveranstaltung anzumelden, dabei sind Umfang, Inhalt und Form festzulegen;

- gesondert zu kennzeichnen und orientieren sich in ihrem formalen Aufbau an einer wissenschaftlichen Publikation;
- in gehefteter oder gebundener Form bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltung zur Beurteilung einzureichen.

3. Bakkalaureatsarbeiten sind vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung binnen vier Wochen nach Abgabe zu beurteilen.

(2) Magisterarbeit

1. Das Thema der Magisterarbeit ist einem im Magisterstudium absolvierten Fach zu entnehmen. Fächerübergreifende Themen sind möglich.

2. Für die Durchführung der Magisterarbeit ist das letzte Semester vorgesehen. Der Arbeitsaufwand zur Anfertigung der Magisterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

3. Vorbereitend und begleitend zur Magisterarbeit sind speziell eingerichtete Magisterarbeitsseminare im Gesamtausmaß von 6 Sst zu besuchen (vgl. Tabelle 6).

4. Die Beurteilung der Magisterarbeit erfolgt durch Begutachtung. Im Zusammenhang mit der Magisterarbeit ist eine Präsentation und Verteidigung der Inhalte dieser wissenschaftlichen Arbeit abzulegen, die Teil der Magisterprüfung (vgl. § 12(3i)) ist. Voraussetzung dafür sind die Absolvierung der für die Magisterprüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung der Magisterarbeit.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen

Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen (VO) sind schriftlich abzulegen. Übungen (UE) und Praktika (PR) werden durch begleitende und abschließende Kontrollen beurteilt. Der Prüfungsmodus von kombinierten Lehrveranstaltungen (KV) ist von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter entsprechend dem Charakter der Lehrveranstaltung festzulegen. Ein Prüfungsfach gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen über die dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden (§ 45(2) UniStG).

(2) Bakkalaureatsprüfungen (§ 4(6a) UniStG)

Im Bakkalaureatsstudium sind die Prüfungen über die Pflicht- und Wahlfächer in Form einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen, und diese gelten als Bakkalaureatsprüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Bakkalaureatsprüfungen inklusive der Bakkalaureatsarbeiten wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

(3) Magisterprüfungen (§ 4(6b) UniStG)

Die Magisterprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil wird in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechend Tabelle 5, Tabelle 7 und Tabelle 8 abgelegt. Der zweite Teil ist eine kommissionelle Prüfung, die aus folgenden Teilen besteht:

(i) Verteidigung der Magisterarbeit

(ii) Prüfung über zwei vertiefende Wahlfächer laut Tabelle 5. Der Prüfungsstoff dazu ergibt sich aus den Inhalten der zugehörigen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme des Prüfungsfaches "Formale Methoden der Informatik". In diesem Prüfungsfach ergibt sich der Prüfungsstoff aus einer der drei in Tabelle 5 genannten Lehrveranstaltungen und weiterführenden Lehrveranstaltungen aus Tabelle 8 im folgenden Ausmaß:

- Bei Wahl von Statistik 2 im Ausmaß von 6 Semesterstunden
- Bei Wahl von Systemtheorie 1 im Ausmaß von 5 Semesterstunden
- Bei Wahl von Mathematische Logik und logikorientierte Programmiersprachen im Ausmaß von 5 Semesterstunden

Bei der kommissionellen Prüfung haben der fachliche Überblick und die Beherrschung thematischer Zusammenhänge im Vordergrund zu stehen.

§ 13 Inkrafttreten des Studienplans

- (1) Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Da zum Zeitpunkt der Umwandlung des Diplomstudiums in ein Bakkalaureats- und Magisterstudium bereits ein Studienplan aufgrund des UniStG (BGBl. I Nr. 48/1997) in Kraft war, ist auf Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Studienplans des Bakkalaureats- und Magisterstudiums begonnen haben, jener Studienplan aufgrund dieses Bundesgesetzes, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienplans des Bakkalaureats- und Magisterstudiums gilt, weiter anzuwenden.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Studienplans dem Studienplan vom 2.6.1999 – im folgenden „alter Studienplan“ genannt – unterstellt sind, sind berechtigt, ab dem Inkrafttreten dieses (neuen) Studienplans jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan unterstellt. Die Studierenden sind überdies berechtigt, sich durch eine schriftliche, unwiderrufliche Erklärung diesem Studienplan zu unterstellen (§ 80b(5) UniStG). Diese Erklärung ist an die Zentrale Verwaltung zu richten.
- (3) Studierende, die sich vor Ablegung der 1. Diplomprüfung diesem Studienplan unterstellen, haben alle nach diesem Studienplan vorgesehenen Prüfungen zu absolvieren. Die bereits nach dem alten Studienplan abgelegten Prüfungen des ersten Studienabschnitts werden für diesen Studienplan anerkannt.
- (4) Für Studierende, die sich nach Ablegung der 1. Diplomprüfung dem neuen Studienplan unterstellen, sind alle abgelegten Prüfungen für diesen Studienplan anzuerkennen.
- (5) Zuerkennung des Bakkalaureats
 1. Haben Studierende die 1. Diplomprüfung nach dem alten Studienplan abgelegt sowie alle in §5 Abs. 2-4 des neuen Studienplans geforderten Lehrveranstaltungen absolviert, so ist ihnen auf Antrag das Bakkalaureat aus Informatik zuzuerkennen.
 2. Sollten die Studierenden mehr Lehrveranstaltungen absolviert haben, als für die erfolgreiche Anrechnung des Bakkalaureats aus Informatik notwendig ist, so sind die Studierenden berechtigt, diesen Überhang im Rahmen des Magisterstudiums Informatik weiter zu verwenden. Zum Zwecke dieser Verwendung sind die für die Anrechnung des Bakkalaureats verwendeten Lehrveranstaltungen bei der Anrechnung zu kennzeichnen.

3. Sind alle Prüfungen des zweiten Studienabschnitts des alten Studienplans mit Ausnahme der positiven Beurteilung der Diplomarbeit, der Ablegung der kommissionellen Prüfung und der Prüfung über die Diplomandenseminare absolviert, so ist den Studierenden auf Antrag das Bakkalaureat aus Informatik zuzuerkennen. Weiters sind für den Abschluss des Masterstudiums nur mehr die kommissionelle Prüfung, die positive Beurteilung der Masterarbeit und die Prüfung über die Masterarbeitsseminare nachzuholen.
- (6) Die Studienkommission kann im Bedarfsfall weitere Bestimmungen über die Anrechenbarkeit von Prüfungen des Diplomstudiums Informatik auf den neuen Studienplan des Bakkalaureats- und Masterstudiums durch Verordnung erlassen.